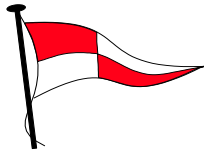


Lübecker



Segler-Verein von 1885 e.V.

**Überlassungs-Vereinbarung für**  
**Vereinsboote und deren Zubehör**

Zwischen

Nachname, Name: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Email-Adresse: \_\_\_\_\_

- nachfolgend als „Nutzer“ bezeichnet -

gesetzlich vertreten durch: \_\_\_\_\_

und dem

**Lübecker Segler-Verein von 1885 e. V.**

- nachfolgend als „LSV“ bezeichnet -

vertreten durch: \_\_\_\_\_

wird folgende Vereinbarung getroffen.

**§ 1 Überlassungsgegenstand**

Um den Nutzer bei der Durchführung des Segelsports zu unterstützen, stellt der LSV ein Vereinsboot (nachfolgend, inkl. dem Zubehör „Boot“ genannt) für die Segelsaison \_\_\_\_\_ (befristet vom Übergabezeitpunkt bis zum Einlagerungstermin) zur

Verfügung:

Bootsklasse: \_\_\_\_\_

Bootsname: \_\_\_\_\_

Segelnummer: \_\_\_\_\_

Straßentrailer: \_\_\_\_\_

Für den Zeitraum fällt eine Nutzungspauschale in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ p. P. an. Die Nutzungspauschale wird bei Bestehen einer Einzugsermächtigung mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen und ist ansonsten zum Fälligkeitszeitpunkt, dem 01.07. eines jeden Jahres, separat an den LSV zu überweisen.

Für die Nutzungsdauer wird dem Nutzer das Boot / Slipwagen / Straßentrailer unter Vereinbarung der folgenden Auflagen zur Sicherstellung der Achtung der Satzung des LSV und der Interessen seiner Mitglieder überlassen.

Der Nutzer verpflichtet sich hiermit, das Boot / Slipwagen / Straßentrailer sorgsam und pfleglich zu behandeln. Ein weiteres Verleihen des Bootes / Slipwagens / Straßentrailers ist ausgeschlossen, bzw. nur in Absprache mit dem Segelwart und/oder dem/der Jugendwart/e des LSV und nach dessen ausdrücklicher Zustimmung – rechtzeitig und in Schriftform - möglich.

Mit Überlassung des Bootes / Slipwagens / Straßentrailers wird vom Nutzer insbesondere erwartet, die folgenden Nutzungsregelungen ausnahmslos einzuhalten.

## **§ 2 Pflege, Wartung, Schäden und Ersatzbeschaffungen**

Die Übergabe des Bootes / Slipwagens / Straßentrailers an den Nutzer erfolgte durch o.g. Vertreter des LSV:

am \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_.

Der LSV übergibt das Boot / Slipwagen / Straßentrailer in einem einwandfreien Zustand. Der Nutzer ist für den Erhalt des einwandfreien Zustandes des Bootes / Slipwagens / Straßentrailers hauptverantwortlich. Zumutbare Reparaturen, dieses sind Klein-Reparaturen bis zu einer Summe von 80,- €, sind nach vorheriger Absprache mit dem o.g. Vertreter des LSV, dem Segelwart und dem/den Jugendwart/en, vom Nutzer eigenverantwortlich durchzuführen.

Bei Beschädigungen am Boot, die infolge grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlich unsachgemäßem Verhalten entstanden sind, behält sich der LSV vor, den verantwortlichen Nutzer an den verursachten Kosten zur Instandsetzung zu beteiligen.

Abhanden gekommenes bzw. fehlendes Zubehör (die **Inventarliste** ist Bestandteil dieses Vertrages) hat der Nutzer in gleicher Qualität wiederzubeschaffen.

Während der Nutzungsdauer neu entstandene Mängel und Schäden an dem Boot sind schnellstmöglich zu beseitigen und dem Segelwart und/oder dem/den Jugendwart/en zu melden.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist das Boot unbeschädigt, vollständig gereinigt und winterlagerfertig an den LSV zurück zu übergeben.

### **§ 3 Versicherung**

Der LSV hat alle üblichen Versicherungen für das Boot abgeschlossen. Die Selbstbeteiligung der Boots-Kasko-Versicherung beträgt 150,- €. Es besteht ebenfalls eine Boots-Haftpflicht-Versicherung für alle Vereinsmitglieder. Eine Insassen-Unfall-Versicherung besteht nicht. Eine von der üblichen Verwendung des Bootes abweichenden Nutzung ist durch den Nutzer selbst zu versichern. Der LSV haften für keine Sach- und Personenschäden des Nutzers und aller weiteren Personen. Die Kosten der Versicherung trägt der LSV, die Kosten der Selbstbeteiligung trägt der Nutzer nur bei Eigenverschulden. Bei einer notwendigen Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes sind der Segelwart und/oder der/die Jugendwart/e schnellstmöglich zu informieren, und bei einer Kollision mit Schäden während einer Regatta ist ggf. eine Protestversammlung zu führen, um die Schuldfrage zu klären.

### **§ 4 Achtung der Satzung des LSV**

Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die Satzung des LSV und seine Regeln jederzeit in Bezug auf das Boot und den Interessen der Mitglieder befolgt werden. Eine aktuelle und vollständige Version der Satzung kann unter [www.lsv-von-1885.de](http://www.lsv-von-1885.de) eingesehen werden. Insbesondere sind Weisungen der Verantwortlichen (Segelwart, Jugendwart, Vorstandsmitglieder oder Beauftragte des Vorstandes) des LSV zu befolgen.

## **§ 5 Kündigung**

Verstößt der Nutzer in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmung dieser Vereinbarung, so hat der LSV das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der LSV hat dann das Recht die sofortige Rückgabe des Bootes zu fordern.

## **§ 6 Verlängerung des Nutzungszeitraums**

Eine Verlängerung der Nutzungszeit um jeweils eine weitere Saison hängt vom Einsatz und Erfolg des Seglers ab und wird von den Vertretern des Vereines entschieden. Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzungsverlängerung besteht nicht. Jede Verlängerung bedarf der Schriftform beider Vertragsparteien.

## **§ 7 Haftung der Nutzer**

Wird dieser Vereinbarung auf Seiten der Nutzer durch mehrere Personen geschlossen, so haftet jede von ihnen gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Vereinbarung. Handeln bei Abschluss dieser Vereinbarung Eltern für ihre minderjährigen Kinder, so haften sie bis zum Ende der Vereinbarung auch dann für Erfüllung, wenn das Kind bzw. die Kinder inzwischen Volljährigkeit erlangt haben.

---

für den Nutzer (oder der gesetzliche Vertreter)

---

für den Lübecker Segler-Verein von 1885 e. V.

Stand: Januar 2021